



TAV-Nr. [redacted] KLEINTIER-SCHUTZVERTRAG

Der oben benannte Tierschutzverein übergibt an:

Herrn/Frau (Übernehmer/in) geb.
Straße: wohnhaft in ()
Tel: Mobil:
Email:

das nachfolgend bezeichnete Tier: [redacted]

Art: () Innenhaltung () Außenhaltung
Rasse: geb. am:
Fellfarbe/Zeichnung:
Geschlecht: () männlich () weiblich () kastriert () unkastriert
Chip/ Ring-Nr: () Meldepflicht Artenschutzbehörde (s. § 2)

Vorgenommene Impfungen, Entwurmungen und Zecken-/Flohbehandlungen: siehe Impfausweis/Entwurmungspass

Vorzunehmende Impfungen und Entwurmungen: nach Absprache mit Ihrem Tierarzt

Ausgehändigt wurden: () Impfausweis () Entwurmungspass

Das vermittelte Tier wurde zuletzt tierärztlich untersucht am: von:

() Das vermittelte Tier ist auf **eigenes Risiko** des Übernehmers vor dem regulären tierärztlichen Abschluss-Check im Tierheim übernommen worden.

Tierheimvertragstierarzt: Frau Dr. Ahrem, Bismarckstraße 45, 35418 Buseck, 06408-4618, Mo.-Fr. 16-19 Uhr

bekannte Krankheiten: () keine Befundbericht ausgehändigt: ja () nein ()

Weitere Absprachen zum oben genannten Tier: Kastration erforderlich: () ja () nein

Auf eventuell bestehende Krankheiten oder besondere charakterliche Verhaltensweisen, die dem Tierschutzverein Giessen bekannt sind, wurde hingewiesen. Siehe dazu auch Rückseite § 4.

Als Schutzgebühr wird ein Betrag in Höhe von € () bar oder () EC (inkl. MwSt.) bei Vertragsunterzeichnung erhoben. Ein Anspruch auf Rückzahlung der Schutzgebühr bei Rückgabe des Tieres besteht nicht !

() Kastrationskaution in Höhe von € 25,00 () bar oder () EC.

Der Übernehmer bestätigt mit seiner Unterschrift, dass vorstehende Angaben richtig sind und er die umseitigen Abgabebestimmungen zustimmend zur Kenntnis genommen hat.

Giessen, den:..... Für den Tierschutzverein:..... Übernehmer/in



§ 1 Überlassung und Eigentumserwerb

Das Tierheim Gießen behält sich das Eigentum an dem übernommenen Tier für die Dauer von 12 Monaten nach Vertragsabschluss vor.

Für den Fall, dass es sich bei dem übernommenen Tier um ein Fundtier handelt und sich der ursprüngliche Eigentümer innerhalb eines halben Jahres meldet, hat der/die Übernehmer/in das Tier herauszugeben.

Im Falle von schwerwiegenden Verstößen gegen die Verpflichtung zu einer artgemäßen Haltung des Tieres (vgl. § 2) hat der/die Übernehmer/in das Tier an den TSV Gießen zurückzugeben.

Eine Erstattung der bei der Übernahme gezahlten Schutzgebühr oder der danach geleisteten Aufwendungen für Unterhalt, tierärztliche Versorgung, Versicherungen, Steuern, Haftpflichtschäden etc. erfolgt nicht.

Der/die Übernehmer/in verpflichtet sich, ausgewiesenen Mitarbeiter des TSV Gießens - unter Umständen auch ohne Voranmeldung - zu gestatten, sich vom Zustand des Tieres und der artgemäßen Haltung (vgl. § 2) zu überzeugen und zu diesem Zweck die Räumlichkeiten zu betreten, in denen das Tier gehalten wird.

§ 2 Artgemäße Tierhaltung

Der/die Übernehmer/in verbürgt sich dafür, dass dem Tier jederzeit die angemessene, artgerechte Unterbringung und Pflege sowie die notwendige tierärztliche Versorgung zuteilwird.

Das Tier darf weder in Anbindehaltung gehalten noch zu Versuchszwecken zur Verfügung gestellt werden. Mit dem übernommenen Tier darf keine Zucht betrieben werden.

Katzen, Kleintiere (männliche Kaninchen, Frettchen, männliche Meerschnecken) sollten bei Eintritt der Geschlechtsreife, spätestens jedoch 8 Wochen nach der Übergabe, sofern das Tier die Geschlechtsreife erreicht hat, durch einen Tierarzt kastriert werden. Bei Fundtieren sollte dies erst ein halbes Jahr nach der Übergabe erfolgen.

Kleintiere, ausgenommen Hamster, dürfen nur mit Artgenossen – nicht einzeln – gehalten werden

Hunde und Katzen sind seitens des/der Übernehmer/in, falls dies nicht bereits geschehen ist, mittels Mikrochip zu kennzeichnen und bei einem Haustierrregister zu registrieren (vgl. § 6). Für artgeschützte Tiere sind die jeweils vorgeschriebenen Meldungen bei den entsprechenden Behörden seitens des/der Übernehmer/in durchzuführen.

Der/die Übernehmer/in hat dafür zu sorgen, dass das Tier bei jeder urlaubs- oder krankheitsbedingten oder sonstigen Abwesenheit angemessen und artgerecht versorgt wird.

§ 3 Weitergabe/Einschläferung

Der/die Übernehmer/in verpflichtet sich, das Tier ausschließlich an den TSV Gießen zurückzugeben, wenn er/sie es nicht mehr halten kann oder will. Die Gründe hierfür sind unbeachtlich. Die bei der Übernahme gezahlte Schutzgebühr verbleibt beim TSV Gießen.

Die Einschläferung eines übernommenen Tieres darf auch in Notfällen nur unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und nur durch einen Tierarzt vorgenommen werden.

§ 4 Gewährleistungs- und Haftungsausschlusses

Das übernommene Tier wurde während des Aufenthaltes im Tierheim artgerecht gehalten und betreut und, sofern möglich, tierärztlich untersucht. Die Übereignung erfolgt wie besehen, auf erkennbare Auffälligkeiten wurde hingewiesen.

Bei Infektionskrankheiten und stressbedingten Erkrankungen, wie zum Beispiel Durchfall oder Erbrechen, die innerhalb von 10 Tagen nach Übernahme des Tieres auftreten, ist das Tier bei dem auf dem Deckblatt des Tierschutzvertrages vermerkten Tierarzt vorzustellen. Wird innerhalb dieser Frist ein anderer Tierarzt in Anspruch genommen, übernimmt der TSV Gießen keine Kosten.

Der TSV Gießen übernimmt keine Haftung für Mängel charakterlicher oder gesundheitlicher Art oder durch das übernommene Tier verursachte Schäden.

Die Übergabe des Tieres erfolgt im Anschluss an die Vertragsunterzeichnung.

Der/die Übernehmer/in eines Hundes wird darauf hingewiesen, dass er/sie als Hundehalter/in hundesteuerpflichtig wird, sobald der Hund älter als 4 Monate ist.

Dem/der Übernehmer/in wird empfohlen, nach Eigentumserwerb eines Hundes eine Haftpflichtversicherung (Tierhalterhaftpflicht) abzuschließen.

§ 5 Mitwirkungspflichten des Übernehmers

Er/die Übernehmer/in verpflichtet sich, geeigneten Nachweis darüber zu erbringen, dass ihm/ihr auf Grund seines/ihrer Mietvertrages die Haustierhaltung erlaubt ist.

§ 6 Registrierung

Der/die Übernehmer/in stimmt zu, dass seine in diesem Vertrag vermerkten Daten vom Tierheim an ein Haustierrregister zur Meldung des Tieres weitergegeben werden. Sofern durch das Register nicht anders bestimmt, wird der Registrierstelle die Erlaubnis erteilt, diese Daten im Auffinde- oder Notfall an Tierheime, Tierarztpraxen, Polizeistationen oder ähnliches herauszugeben.

§ 7 Vertragsstrafe

Der/die Übernehmer/in verpflichtet sich für den Fall des schuldhaften, erheblichen Verstoßes gegen die Pflicht, das übernommene Tier artgerecht zu halten, zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 300,00 Euro.

§ 8 Sonstiges

Dieser Vertrag wird in dreifacher Ausfertigung erstellt. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Jede Änderung oder Ergänzung des Vertrages bedarf der Schriftform. Die Unwirksamkeit einer Klausel berührt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Selbstauskunft ist Vertragsbestandteil.